



TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 009, A-1040 Wien

Der Senat
 Karlsplatz 13 / E 009
 1040 Wien
http://www.tuwien.ac.at/wir_ueber_uns/universitaetsleitung/

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
 fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@zv.tuwien.ac.at

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft,
 Forschung und Wirtschaft
 Verwaltungsbereich Wissenschaft
 und Forschung - WF/IV/6b
 Minoritenplatz 5
 1014 WIEN

Per E-Mail an:
logistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 10. April 2017	unser Zeichen GZI.: 30002.00/005/2017	unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle Dr. Emmerich BERTAGNOLLI Kl. 40144 od. Kl. 36220	Datum 12.05.2017
---	--	--	---------------------

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 vom 10. April 2017
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz
 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das
 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der TU Wien begrüßt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um in Zukunft neben den Lehramtsstudien auch generell wieder die gemeinsame Durchführung von Studien zu ermöglichen. Die Einführung von Erweiterungsstudien ist ebenfalls sehr zu begrüßen, da damit begleitende Ergänzungen der Ausbildung in einigen Studien auf eine klare logistische Basis gestellt werden. Weiters werden auch die Ergänzungen zur inklusiveren Gestaltung von Studienplänen im Bezug auf Studierende mit Behinderungen sehr begrüßt.

Auf die Paragraphen, die aus Sicht des Senats der TU Wien kritisch zu sehen sind, wird im Folgenden einzeln eingegangen.

Zu §51 (2) 14b (in der vorgeschlagenen Fassung):

Die Definition von Studienanfängerinnen und Studienanfängern ist unklar – eine Ergänzung am Satzende durch „... sollen“ würde klarstellen, dass es sich noch nicht um Studierende, also noch nicht um bereits zu einem Studium zugelassene Personen, handelt (lt. vorgeschlagener Fassung UG), während hingegen eine Ergänzung am Satzende wie „... und damit zu Studierenden werden“ klarstellen würde, dass es sich bereits um Studierende handelt (im Sinne der Erläuterungen).

P.S.: Unser Mission Statement:
**Technik für Menschen –
 Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln**

Zu § 53 (in der vorgeschlagenen Fassung):

Nach Meinung des Senats der TU Wien ist im Gesetz die Aufbewahrungszeit für alle Universitäten *einheitlich* festzulegen. Für geschichtliche Recherchen in der Zukunft ist die Festlegung einer Obergrenze für die Aufbewahrungszeit prinzipiell abzulehnen.

Zu § 54 (1) (in der vorgeschlagenen Fassung):

Der Senat der TU Wien lehnt die Umbenennung von „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ auf „Technische Studien“ ab. Diese Umbenennung nimmt den Wissenschaftsaspekt aus der Benennung heraus, der im Sinne von forschungsorientierter Lehre in diesen Studien vorhanden ist.

Zu § 54d und § 54e (in der vorgeschlagenen Fassung):

Nach Meinung des Senats der TU Wien ist auf alle Fälle festzulegen, dass bei gemeinsamen Doktoratsstudien und -studienprogrammen von Universitäten mit Bildungsinstitutionen ohne Promotionsrecht der akademische Grad jedenfalls von einer Universität zu vergeben ist.

Zu Entfall von § 58 (3) i.d.g.F.:

Durch den Wegfall dieses Absatzes ist es den Universitäten nicht mehr möglich, Urkunden über die Verleihung akademischer Grade (englische) Übersetzungen anzuhängen. Dies wird vom Senat der TU Wien sehr kritisch gesehen.

Zu § 58 (9) (in der vorgeschlagenen Fassung, verschoben aus § 54 (11) i.d.g.F.):

Der Senat der TU Wien bekennt sich zur Internationalisierung und zu Mobilitätsfenstern in den Studien, sieht aber Umsetzungs- und Haftungsprobleme speziell im Bereich der Bachelorstudien an der TU Wien, falls diese Mobilitätsfenster zwingend vorgeschrieben werden, und lehnt ein solches Vorhaben daher grundsätzlich ab.

Zu § 59 (2) (in der vorgeschlagenen Fassung):

Der Senat der TU Wien lehnt das Einfügen des Wortes „insbesondere“ ab, weil dadurch der Charakter dieses Absatzes betreffend die Pflichten der Studierenden grundlegend geändert wird und *individuell* von den Universitäten zusätzliche Pflichten festgelegt werden könnten.

Zu § 60 (4) und § 62 (5) (in der vorgeschlagenen Fassung):

Der § 60 (4) eingefügte letzte Satz widerspricht § 62 (5) – der Vermerk der Fortsetzung des Studiums wäre nur mit Zustimmung der/des Studierenden möglich.

Zum Entfall von § 73 (3) i.d.g.F.:

Der Entfall dieses Absatzes wird vom Senat der TU Wien grundsätzlich abgelehnt. Für den Abschluss eines Studiums „mit Auszeichnung“ sind im Gesetz weiterhin österreichweit gültige *einheitliche* Regelungen festzuschreiben; Regelungen in den Satzungen der einzelnen Universitäten sind dafür kein geeigneter Ersatz.

Zu § 85 (in der vorgeschlagenen Fassung):

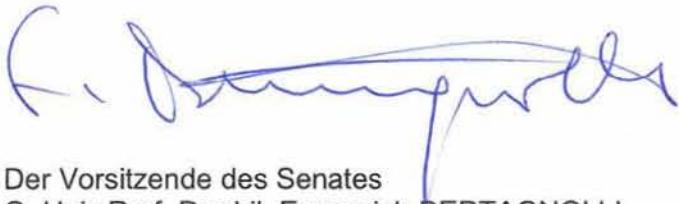
Die Aufteilung dieses Paragraphen in zwei Absätze führte zu einer juristisch unkorrekten Formulierung in Abs. (1): „unbeschadet von Abs. 2“ ist durch „soweit in Abs. 2 nicht anders bestimmt“ zu ersetzen.

Zu § 92 (1) (in der vorgeschlagenen Fassung):

Der Senat der TU Wien weist darauf hin, dass der aktuell unter Ziffer 5 angeführte und als verfassungswidrig aufgehobene Passus nicht überarbeitet wurde, und fordert den Gesetzgeber auf dies nachzureichen.

Der Senat an der Technischen Universität Wien ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Für den Senat der Technischen Universität Wien,
mit freundlichen Grüßen



Der Vorsitzende des Senates
O. Univ. Prof. Dr. phil. Emmerich BERTAGNOLLI

Kopie ergeht zur Information an:

- Senatsvorsitz
- Rektorat
- Studienabteilung
- Universitätskanzlei